

Jungfrauenkloster, die Brigitten-Stiftung, das Heiligen Geist-Hospital, das Waisenhaus, das St. Jürgen-Siechenhaus vor Travemünde, das Allgemeine Krankenhaus und die Irrenanstalt. Die beiden letzteren sind Staatsanstalten, deren Charakter als Wohltätigkeitsanstalten mehr und mehr zurücktritt; sie werden hauptsächlich durch staatliche Zuschüsse unterhalten und erscheinen mit Einnahmen und Ausgaben im Staatsbudget. Die übrigen gelten als Gemeindeanstalten; abgesehen von der Armenanstalt, der durch die Verordnung vom 29. März 1871 die Verpflichtung zur Ausübung der Armenpflege nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 auferlegt worden ist, sind sie reine Wohltätigkeitsanstalten. Sie sind selbständige juristische Personen und werden von Vorsteherschaften, die Armenanstalt von dem Armenkollegium, verwaltet; die Vorsteherschaften sind aus Senatoren und bürgerlichen Deputierten zusammengesetzt; nur in der des Waisenhauses und der des St. Jürgen-Siechenhauses befindet sich kein Senatsmitglied*). Aus den Verwaltungsüberschüssen des St. Johannis-Jungfrauenklosters werden jährlich regelmäßige, auf Grund besonderer Rat- und Bürgerschlüsse außerdem noch gelegentlich außerordentliche Zuschüsse für kirchliche und Schulzwecke geleistet. Der Voranschlag der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, das sogenannte Generalbudget der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, muß ebenso wie das Staats- und das Gemeindebudget alljährlich der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt werden (Art. 51 X Ziffer 3 der Verf.); die Einnahmen und Ausgaben der beiden Staatsanstalten enthält es nur anhangsweise; sie erscheinen, wie erwähnt, im Staatsbudget.

Die Allgemeine Armenanstalt ist durch Rat- und Bürgerschuß vom 1. Februar 1851 als städtisches Gemeindeinstitut

*) Für die Amtsdauer, den Wechsel und die Wahl der bürgerlichen Deputierten bei den öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten gilt die Verordnung vom 21. März 1891, in bezug auf die Vorsteher des Waisenhauses insbesondere die Verordnung vom 13. Februar 1899. Die Teilnahme an den Vorsteherschaften dieser Anstalten gilt als öffentliche bürgerliche Anstellung im Sinne der Verordnung vom 18. Juni 1860 (oben S. 13).